



STADT HALVER

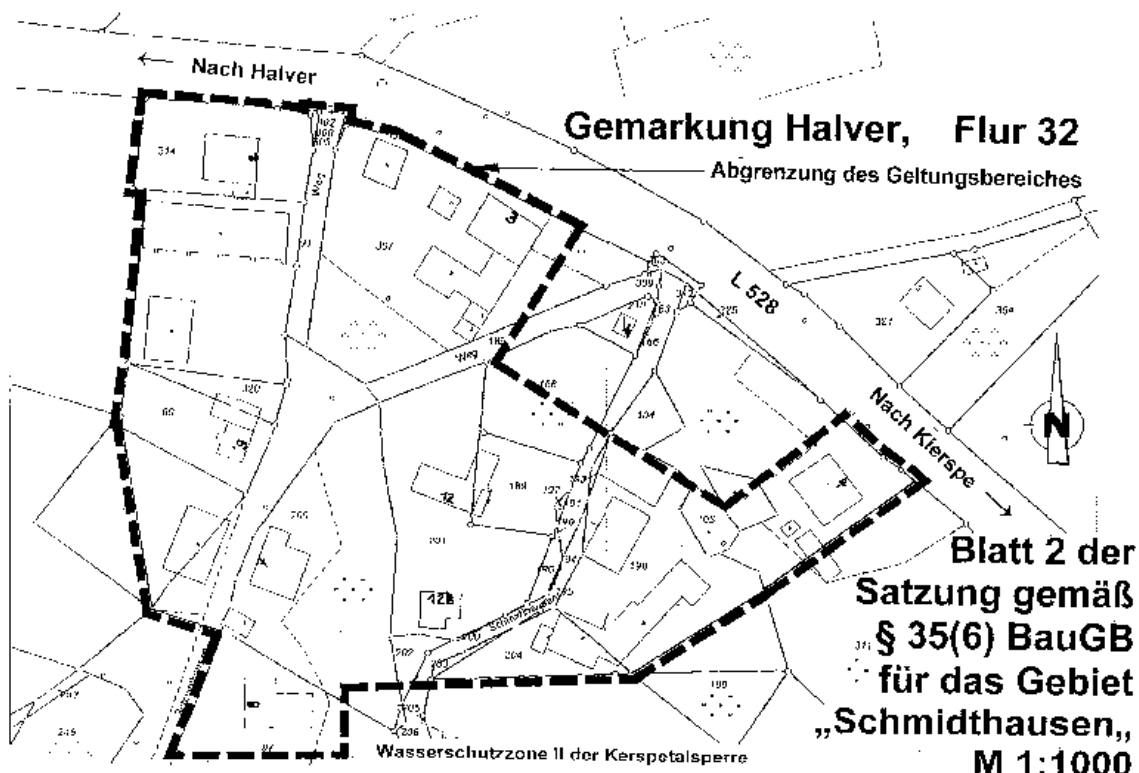
Bekanntmachung der Stadt Halver

Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch für das Gebiet „Schmidthausen“
hier: Inkrafttreten der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.S. 380)

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner Sitzung am 15.12.2008 gem. § 35 Abs. 6 BauGB die Außenbereichssatzung „Schmidthausen“ beschlossen.

Die Außenbereichssatzung für das Gebiet „Schmidthausen“ soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Siedlungsansatz planerisch steuern und räumlich fassen.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist in der Anlage zur Satzung dargestellt (siehe Planausschnitt).



Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung für das Gebiet „Schmidthausen“ in Kraft.

Hinweise:

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche dadurch herbeiführen können, dass sie die Leistung dieser Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Halver, Postfach 14 53, 58544 Halver, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen die Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.
- c) Nach den Bestimmungen der GO NRW können die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Außenbereichssatzung für das Gebiet „Schmidthausen“ nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Außenbereichssatzung für das Gebiet „Schmidthausen“ kann im Verwaltungsgebäude Frankfurter Straße 45, Zimmer 10, 58553 Halver, ab dem Tag der Bekanntmachung von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Halver, 17.12.2008

Der Bürgermeister
Dr. Bernd Eicker